

§ 406I StPO
Strafprozessordnung (StPO)

Bundesrecht

Fünftes Buch – Beteiligung des Verletzten am Verfahren ->
Fünfter Abschnitt – Sonstige Befugnisse des Verletzten

Titel: Strafprozessordnung (StPO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: StPO

Gliederungs-Nr.: 312-2

Normtyp: Gesetz

§ 406I StPO – Befugnisse von Angehörigen und Erben von Verletzten

§ 406i Absatz 1 sowie die §§ 406j und 406k gelten auch für Angehörige und Erben von Verletzten, soweit ihnen die entsprechenden Befugnisse zustehen.